

Der Deutsche Bundestag hat das steuerfreie Existenzminimum und das Steuerfortentwicklungsgesetz am 26.9.2024 erstmals beraten. Bundesfinanzminister *Lindner* erklärte, dass mit den der Beratung zugrundeliegenden Regelungen die Abschreibungen gestärkt und die Forschungszulage ausgebaut werde. Ziel sei die Stimulierung von privaten Investitionen. Zudem solle der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag und das Kindergeld erhöht werden. Schließlich sei der dritte zentrale Punkt die Überführung der Lohnsteuerklassen III und V in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren. Für die CDU/CSU-Fraktion sah *Dr. Mathias Middelberg* durchaus brauchbare Ansätze, wie die Anpassung der tariflichen Eckwerte in der Einkommensteuer zum Ausgleich der sogenannten Kalten Progression und die Erhöhung der Freibeträge. Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren werde ebenso abgelehnt wie die Anzeigepflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen. Dadurch werde unnötige Bürokratie eingeführt. Die Ablehnung der Gesetzentwürfe stellte er in Aussicht und mahnte eine „gute Unternehmensteuerreform“ an. Die SPD-Fraktion lobte in Person von *Michael Schrodi* die bereits auf den Weg gebrachten 50 Mrd. Euro Entlastung. Lediglich beim Kindergeld gäbe es noch Gesprächsbedarf. Für die AfD-Fraktion mahnte der Redner *Klaus Stöber* eine „grundlegende Steuerreform“ an und kritisierte, dass die Erhöhung der Freibeträge 2024 erst jetzt beschlossen werden soll. Bündnis 90/Die Grünen lobten die Maßnahmen, die immerhin zu einer Entlastung von 21 Mrd. Euro führten, so *Katherine Beck*, was dreimal mehr sei als das Wachstumschancengesetz als Entlastungsvolumen bereitgehalten hätte. Die Maßnahmen müssten schnell beschlossen werden, um so „0,4 Prozent“ mehr Wachstum zu erreichen. Die FDP fand durch *Markus Hebrand* nur lobende Worte. Es gehe um „große Gesetze“. Von der Gruppe Die Linke kam Kritik, dass nur größtenteils Gutverdiener von den Steuerentlastungen profitierten und die Steuermindereinnahmen zu 60% zu Lasten der Länder gingen. Wörtlich zur Erhöhung des Kindergeldes um 5 Euro sagte er: „Das ist wirklich lächerlich“. Zudem sei der Vorteil für Normalverdiener gering, der zudem über höhere Sozialabgaben gleich wieder abgeschöpft werde. Für den Beobachter drängt sich der Eindruck auf, dass mit einer schnellen Verabschiedung, vielleicht abgesehen von Einzelmaßnahmen, kaum zu rechnen sein wird. Die Zustimmung des Bundesrats ist wegen der angespannten finanziellen Lage der Länder auch kein Selbstläufer. In der Sache ist festzustellen, dass die Erhöhung des Grundfreibetrags und Kinderfreibetrags nicht ausreichen, um den Gleichlauf mit dem Bürgergeld herzustellen. Alles in allem keine rosigen Aussichten.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Entsendung von Arbeitnehmern – steuerliche und soziale Vergünstigungen für Arbeitnehmer und Bauunternehmen – Befreiung von der Einkommensteuer – Befreiung von Krankenversicherungsbeiträgen (Rumänisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Gewährung steuerlicher und sozialer Vergünstigungen den Beschäftigten von Unternehmen des Bausektors vorbehält, die ihre Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ausüben und sich in einer vergleichbaren Situation wie die Unternehmen des Bausektors befinden, deren Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten entsandt werden, sofern diese nationale Regelung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und verhältnismäßig ist, was bedeutet, dass ihre Anwendung geeignet sein muss, die Erreichung des verfolgten Ziels in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

EuGH, Urteil vom 26.9.2024 – C-387/22
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2325-1**
unter www.betriebs-berater.de

BVerfG: Mündliche Verhandlung in Sachen „Solidaritätszuschlag 2020/2021“ am Dienstag, den 12.11.2024 um 10.00 Uhr – Az.: 2 BvR 1505/20

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt am Dienstag, den 12.11.2024 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe über eine Verfassungsbeschwerde, mit der sich die Beschwerdeführer unmittelbar gegen das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolZG 1995) wenden.

Hintergrund:

Aufgrund des SolZG 1995 erhebt der Bund seit dem Jahr 1995 ununterbrochen einen Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 SolZG 1995). Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2115) wurde für das Jahr 2020 der Zuschlag unverändert weiter erhoben und ab dem Jahr 2021 die in § 3 SolZG 1995 vorgesehene Freigrenze angehoben, wodurch rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet werden sollten. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Weitererhebung des ursprünglich mit den Kosten der Wiedervereinigung begründeten Solidaritätszuschlags mit Auslaufen des sogenannten Solidarpakts II am 31.12.2019 verfassungswidrig

geworden sei. Daneben rügen die Beschwerdeführer eine durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 bewirkte Ungleichbehandlung von verschiedenen Einkommensbeziehern.

(Quelle: PM BVerfG Nr. 81/2024 vom 26.9.2024)

Niedersächsisches FG: Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

1. Die als Existenzgrundlage im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG verstandene materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen umfasst den wesentlichen Teil seines Vermögens oder seiner Arbeitskraft, die es ihm ermöglicht, einen nachhaltigen Ertrag zu erzielen.

2. Eine Gefahr für die Existenzgrundlage und die Fähigkeit zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ist jedenfalls bei der Berührung des steuerlichen Existenzminimums anzunehmen.

3. Eine Gefahr für die Existenzgrundlage und die Fähigkeit zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse ist über die Berührung des Existenzminimums hinaus auch anzunehmen, wenn der Verlust von mindestens 85 % des ertragbringenden Vermögens des Steuerpflichtigen droht.

4. Der übliche Rahmen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG beschreibt nicht das sozialrechtlich Notwendige, sondern das innerhalb der Vergleichsgruppe des Steuerpflichtigen gleicher Ein-